

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-00-162/25

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors

Datum: 11.11.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

X

Betreff: Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages zur seniorengerechten Umgestaltung von Erdgeschosswohnungen in den vermieteten Wohnobjekten der Stadt Brück

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: Nein mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFSV	1	24.11.2025					
HHK	1	25.11.2025					
SVV	1						

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-00-162/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der am 04.11.2025 eingereichte Einwohnerantrag zur seniorengerechten Umgestaltung von Erdgeschosswohnungen in den vermieteten Wohnobjekten der Stadt Brück zulässig ist.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Gemäß § 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Als Vertrauensperson ist Frau Margarete Günther und als stellvertretende Vertrauensperson Frau Adelheid Pfennigsdorf benannt.

Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 Prozent der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Absatz 4 nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

Prüfergebnis der Meldebehörde:

Am 04.11.2025 wurden dem Amt Brück 32 Unterschriftenlisten mit insgesamt 321 Einträgen übergeben. Die Bestandsstatistik aus dem Melderegister gibt für diesen Tag einen Einwohnerbestand von 3630 Abstimmungsberechtigten Einwohnern in der Stadt Brück und den Ortsteilen Baitz und Neuendorf aus. Das Quorum von mindestens 5 Prozent bei (gerundet) 182 Einwohnern wurde erreicht.

Alle Voraussetzungen für die Zulassung des Einwohnerantrages sind erfüllt.